

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Das **Elektrizitätswerk Basel** stellt das **Gesuch** um **Erneuerung** der am **31. Oktober 1936** ablaufenden Bewilligung für die Ausfuhr von **max. 1000 Kilowatt** nach Frankreich, an die „Usine à Gaz et d'Electricité Huningue-St-Louis“, für die Zeit **vom 1. November 1936 bis 31. Oktober 1940.**

Gemäss Art. 6. der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom **4. September 1924**, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **15. August 1936** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Nach diesem Zeitpunkte eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden. (2.)

Bern, den 15. Juli 1936.

Eidgenössisches Amt für Elektrizitätswirtschaft.

Entscheid des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Zweifelfällen gemäss Art. 9 des Bundesbeschlusses über Waren- häuser und Filialgeschäfte.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 16. Juli 1936 folgenden Entscheid gefällt:

„Die Lebensmittelgeschäfte, welche Tranquillo Candolfi in Comoligno und Spruga betreibt, bilden zusammen mit den Lebensmittelgeschäften, die von Frau Delfina Terribilini in Vergeletto, Frau Costantina Chiesa in Loco und Fräulein Palmira Rusconi in Russo betrieben werden, eine Grossunternehmung, welche dem Bundesbeschluss vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften unterstellt ist.“

Bern, den 16. Juli 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Bestimmungen über die Beschränkung der Speisekartoffeleinfuhr.

Gestützt auf die Verfügung des eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 10. Juli 1935 über die Beschränkung der Speisekartoffeleinfuhr erlässt die unterzeichnete Verwaltung bis auf weiteres folgende Vorschriften:

1. Die Einfuhrberechtigung beträgt:
 - 1 Tonne ausländische Speisekartoffeln auf je 30 Tonnen vom Gesuchsteller aus der Ernte 1936 von den Produzenten übernommene oder an die Verbraucher abgegebene inländische Speisekartoffeln, unter der Bedingung:
 - a. dass der Gesuchsteller im Jahre 1933 Speisekartoffeln eingeführt hat;
 - b. dass der Gesuchsteller für sämtliche von ihm angekauften, vermittelten oder selbstverbrauchten Speisekartoffeln die behördlich festgesetzten Richtpreise bezahlt hat.
2. Gesuche zur Einfuhr sind auf Formular «Einfuhrgesuch» frankiert an die eidg. Alkoholverwaltung in Bern zu richten, woselbst Formulare unentgeltlich bezogen werden können. Dem Einfuhrgesuch sind beizulegen:
 - a. Belege (Zollquittungen), woraus hervorgeht, dass der Gesuchsteller im Jahre 1933 Speisekartoffeln eingeführt hat, soweit diese Belege nicht bereits eingereicht worden sind;
 - b. Verzeichnis sämtlicher vom Gesuchsteller angekauften und vermittelten Inlandspeisekartoffeln der Ernte 1936 mit den zugehörigen Belegen (Originalrechnungen, Produzentenquittungen).
3. Die Einfuhrbewilligungen haben eine Gültigkeit von höchstens 30 Tagen vom Tage der Erteilung an gerechnet.
4. Widerhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss über die Beschränkung der Einfuhr von Speisekartoffeln vom 10. Juli 1934 und die hiezu von der Alkoholverwaltung erlassenen Bestimmungen werden als Widerhandlungen gegen Massnahmen im Sinne von Art. 24 des Alkoholgesetzes gemäss Art. 52 bis 64 des Alkoholgesetzes durch die Alkoholverwaltung bestraft.
5. Die vorstehenden Vorschriften treten am 15. Juli 1936 in Kraft.

Bern, den 14. Juli 1936.

Eidgenössische Alkoholverwaltung.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1936	1935	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Mai	721	466	+ 255
Juni	165	83	+ 82
Januar bis Ende Juni	886	549	+ 337

Bern, den 17. Juli 1936.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Der Verwaltungsrat der **Strassen- und Drahtseilbahngesellschaft Neuenburg-Chaumont** in Neuenburg hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die ganze Linie von Neuenburg nach Chaumont (Strassenbahn von Sablons nach La Coudre in einer Länge von 2700 m und Drahtseilbahn von La Coudre nach Chaumont, in einer Länge von 2027 m), samt Zugehör und dem der Gesellschaft gehörenden Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im I. Range zu verpfänden. Das Obligationenanleihen von 1910 (Fr. 300,000) würde dadurch gemäss dem vom Bundesgericht genehmigten Gläubigerversammlungsbeschluss vom 27. Januar 1936 in den 2. Pfandrang versetzt. Zweck der Verpfändung: Sicherstellung eines Darlehens von Fr. 30,000 zur Ausbesserung der Trambahnlinie und die Ersetzung des Seiles der Drahtseilbahn.

Soweit die Bahn auf öffentlicher Strasse angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau mit den elektrischen Leitungen, nicht aber den Boden.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem eidg. Post- und Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem 3. August 1936 schriftlich einzureichen.

Bern, den 17. Juli 1936.

(1.)

**Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat.**

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine neue Ausgabe der Bundesverfassung mit den bis zum 1. Februar 1936 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechts seit dem Bundesvertrag sowie ein Sachregister.

Der Preis des Heftes beträgt Fr. 1. —, zuzüglich 10 Rappen Porto; bei Bezug gegen Nachnahme Fr. 1. 25.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1936
Date	
Data	
Seite	362-364
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 014

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.